



# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

## Kommunalwahlen am 15. März 2026

### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern in der Gemeindevertretung Burgwald

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Burgwald am 28. April 2026 wurden folgende bei der Kommunalwahl am 15. März 2026 gewählte Vertreter in den Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald gewählt:

- **Herr Theo Figge** (WGBo), Neuer Weg 5, Burgwald
- **Herr Manfred Glaß** (WGBo), Grundweg 4, Burgwald
- **Herr Friedhelm Piston** (SPD), Bringhäuser Straße 7, Burgwald
- **Herr Armin Schneider** (BLE), Eichenstraße 1, Burgwald

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) verlieren diese Vertreter dadurch ihren Sitz in der Gemeindevertretung.

Nach § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rücken die nächsten noch nicht berufenen Bewerber mit den meisten Stimmen der betreffenden Wahlvorschläge an deren Stelle. Dies sind:

#### Für den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

- **Herr Patrik Rauner-Truxer**, Pfaffengrund 22, Burgwald

#### Für den Wahlvorschlag der Bürgerliste Ernsthausen (BLE)

- **Herr Marco Lo Castro**, Bergstraße 4, Burgwald

#### Für den Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Bottendorf (WGBo)

Der nächste noch nicht berufenen Bewerber Herr Dennis Bock hat auf sein Mandat verzichtet. Somit rücken nach

- **Herr Philipp Mengel**, Landgraf-Moritz-Straße 23, Burgwald
- **Herr Marcus Hebel**, Birkenstraße 8, Burgwald

Das Ausscheiden und Nachrücken der vorgenannten Kandidaten ist gemäß § 34 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) festgestellt worden.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises Burgwald binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn ein Prozent der Wahlberechtigten, somit mindestens 39 Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Burgwald, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 KWG).

Burgwald, 04.05.2026

(Lothar Koch)  
Gemeindevahlleiter